



Stadt Ulm



## Ulmer Energieförderprogramm 2021

Richtlinien der Stadt Ulm

zur Förderung der Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

**Gültig ab 2021 (Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antragseingangs!)**

Städtische Energie- und Klimaschutzmaßnahmen stehen in enger Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen des Landes, des Bundes und der EU. Im Zuge aktueller Entwicklungen hat die Stadt Ulm ihre Richtlinie zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien fortgeschrieben.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für die fünf Bereiche Qualitätssicherung, Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung, Einsatz erneuerbarer Energien und Demonstrationsvorhaben Zuschussanträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken; bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Vereine werden gesondert gefördert. Nur Vorhaben auf Ulmer Gemarkung sind förderfähig.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gesamtförderung nach diesem Programm beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser max. 10.000 €. Bei Mehrfamilienhäusern richtet sich die Höhe des Zuschusses nach der Anzahl der Wohneinheiten und wird im Einzelfall entschieden. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden. Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die die höchsten Energieeinsparungen ermöglichen. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Stadt Ulm über die Prioritäten nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrations- oder Einspareffektes. Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Doppelförderung sind bei Maßnahme 1, 3.a und 3.b möglich. Alle Maßnahmen dieses Programms sind nur mit Maßnahme 1 kombinierbar. Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen diese Richtlinien verstoßen werden.

**Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.**

Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durchzuführen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen.

	Maßnahme	Höhe des Zuschusses	Bemerkungen/ Fördervoraussetzungen
<b>1</b>	<b>Qualitätssicherung</b>		
1.	Baubegleitung durch Sachverständige im Gebäudebestand	50 % bis 100 % der förderfähigen Kosten	Der Zuschuss für Baubegleitung beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal 4.000 € pro Antragsteller, durch das <a href="#">KfW-Förderprodukt 431</a> . Für die Aufstockung um weitere 50 % der Stadt Ulm, sind alle Maßnahmen mindestens auf Effizienzhausklasse-85 auszuliegen, diese Maßnahmen umzusetzen und mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
<b>2</b>	<b>Energieeinsparung im Wohnungsbau</b>		
2.a	Energetische Sanierung mit Passivhauskomponenten	EFH/ZFH: bis zu 5.000 € MFH: bis zu 25 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche.	Die erforderlichen U-Werte der Bauteile befinden sich im Ergänzungsantrag. Deckelung von € 25.000 je Antragsteller.
2.b	Nachwachsende Dämmstoffe	10 € je m <sup>2</sup>	Realisierung der vorgegebenen U-Werte. Dämmung von Fassaden, Flachdächern, Dachgauben, obersten Geschossdecken und Kellerdecken im Rahmen von Modernisierungen. Mindestens 65 Volumenprozent der Dämmung muss aus zertifizierten umweltfreundlichen Dämmstoff bestehen.
2.c	Bau eines Netto-Nullenergiehauses	EFH/ZFH: bis zu 10.000 € MFH: bis zu 70 €/ m <sup>2</sup> Wohnfläche	Der Energiestandard Netto-Nullenergiehaus ist erreicht, wenn der externe Energiebezug des Gebäudes im Jahresmittel durch den eigenen Energiegewinn aufgewogen wird. Dem verbleibenden Bedarf

			(Heizung, Warmwasser, Strom in kWh/ m <sup>2</sup> a) werden Gutschriften aus Eigenerzeugung mit Netzeinspeisung gegenübergestellt. Deckelung liegt bei € 25.000 je Antragsteller. Förderung nur außerhalb von Neubaugebieten mit energetischen Vorgaben.
<b>3</b>	<b>Rationelle Energieanwendung</b>		
3.a	Umstellung Ölheizung auf regenerative Quellen oder Anschluss an Wärmenetz	<p>1.000 € für die Umstellung des Ölheizkessels</p> <p>1.500 € für den Austausch des Ölheizkessels und Einbau von Solarthermie</p> <p>1.500 € für die Umstellung auf einen Wärmenetzanschluss</p>	Gefördert wird der Austausch eines 20-30 Jahre alten Heizölkessels zusätzlich zur Förderung des <a href="#">BAFAs</a> oder der KfW ( <a href="#">151</a> , <a href="#">152</a> oder <a href="#">430</a> ). Anlagen, die älter als 30 Jahre sind, werden nur dann gefördert, wenn sie von der Nachrüstverpflichtung (gemäß GEG 2020) ausgeschlossen sind. Für die Umstellung auf einen Wärmenetzanschluss ist ein Leitfadens auf der Webseite der Fernwärme Ulm (FUG) vorhanden.
3.b	Umstellung Gasheizung auf regenerative Quellen oder Anschluss an Wärmenetz	<p>1.000 € für die Umstellung des Gasheizkessels</p> <p>1.500 € für den Austausch des Gasheizkessels und Einbau von Solarthermie</p>	Gefördert wird der Austausch eines 20-30 Jahre alten Gaskessels. Anlagen, die älter als 30 Jahre sind, werden nur dann gefördert, wenn sie von der Nachrüstverpflichtung (gemäß GEG 2020) ausgeschlossen sind.
<b>4</b>	<b>Nutzung regenerativer Energien</b>		
4.a	Gebäudeintegrierte Photovoltaik (GIPV) in Wohn- und Bürogebäuden	400 €/ je kW <sub>p</sub>	Gefördert wird die architektonische, bauphysikalische und konstruktive Einbindung von PV-Elementen in die Gebäudehülle.

4.b	Dach- und Fassadenphotovoltaik im Gebäudebestand	<p>200 € je kW<sub>p</sub> für die ersten 20 kW<sub>p</sub></p> <p>100 € je kW<sub>p</sub> zwischen 20 kW<sub>p</sub> und 40 kW<sub>p</sub></p> <p>75 € je kW<sub>p</sub> zwischen 40 kW<sub>p</sub> und 100 kW<sub>p</sub></p>	<p>Gefördert werden Anlagen, die im baulichen Zusammenhang stehen. Die ersten 100 kW<sub>p</sub> werden gefördert, wobei die Anlage größer dimensioniert werden kann. Förderung nur für neue Module, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen begutachtet sind. Fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Die Mindestleistung für eine Förderung beträgt 1 kW<sub>p</sub>.</p>
4.c	Prüfung von bestehenden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	Bis zu 500 € je Untersuchung	<p>Gefördert werden Prüfungen durch Fachfirmen von Anlagen, die älter als 20 Jahre sind mit einer Übernahme von bis zu 500 €. Ziel ist eine Leistungsoptimierung und eine Analyse verschiedener Möglichkeiten des Anlagenweiterbetriebs.</p>
<b>5</b>	<b>Demonstrationsvorhaben</b>		
5.	Sonstige Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen	Zuschusshöhe wird einzelfallabhängig festgesetzt	<p>Es werden Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die einen besonderen Demonstrationseffekt für Ulm besitzen und innovative Neuerungen im Energiesektor einer breiten Öffentlichkeit nahebringen.</p>